



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Polizei (fedpol)**  
Stab  
Rechtsdienst/Datenschutz

P.P. CH-3003 Bern, (fedpol)

Einschreiben

Herrn  
Pyro Man  
St. Jakobs-Strasse 295  
4000 Basel

Referenz/Aktenzeichen: R:\Stab\Rd\DSBO\Einsichts- und Löschgesuche\HOOGAN

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Jod / PendTab 695

Bern, 05. Okt. 2007

**Ihr Lösch- und Auskunftsgesuch bezüglich Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN vom 31. Oktober 2007**

Sehr geehrter Herr Man

In Anwendung von

- Art. 8, 25, 33 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1);
- Art. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11);
- Art. 24a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120);
- Art. 21h und Art. 21m der Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS SR 120.2);
- Art. 13, 21, 23, 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sowie
- Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Bst. b und Art. 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3)

Bundesamt für Polizei (fedpol)  
Stab/Rechtsdienst  
Dominique Jost, Mlaw (DSBO)  
Nussbaumstr. 29  
3003 Bern  
Tel.: 031 325 79 23  
dominique.jost@fedpol.admin.ch

hat das Bundesamt für Polizei (fedpol) zum Lösch- und Auskunftsgesuch des Pyro Man (Gesuchsteller) betreffend Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN folgendes

festgestellt:

- a) Gegen den Gesuchsteller wurde von der Stadionbetreiberin FC Basel 1893 AG am 5. September 2007 ein Stadionverbot ausgesprochen, da er anlässlich des Fussballspiels FC Basel gegen FC Sion vom 11. August 2007 nach dem missbräuchlichen Verwenden einer Handlichtfackel von der Polizei wegen Widerhandlungen gegen das kantonale Sprengstoffgesetz (Art. 7 Ziff. 1 lit. a, Art. 15 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. I lit. a und Art. 6 Abs. 1) und wegen groben Unfugs (§ 31 Ziff. 1 des Übertretungsstrafgesetzes BS vom 15. Juni 1978 [UeStG]) verzeigt wurde.
- c) Der Gesuchsteller wurde am 9. Oktober 2007 gestützt auf die Meldung der Kantonspolizei und nach Verifizierung durch die Schweizer Zentralstelle für Hooliganismus im elektronischen Informationssystem HOOGAN verzeichnet.
- d) Mit Datum vom 31. Oktober 2007 hat der Gesuchsteller fedpol eine Eingabe mit dem Begehren zukommen lassen, seine Daten seien im elektronischen Informationssystem HOOGAN zu löschen. Dieser Eingabe lagen eine Kopie des Stadionverbots vom 5. September 2007 und der Aufhebung des Stadionverbots vom 1. Oktober 2007 bei. Die Aufhebung des Stadionverbots ist mit der Ankündigung verbunden, dass das Stadionverbot für den Fall der Verurteilung wegen der unter Buchstabe a) genannten Tatbestände wieder ausgesprochen werde.
- e) Mit der Eingabe vom 31. Oktober 2007 verlangt der Gesuchsteller ausserdem Einsicht in die Einträge nach Art. 8 DSGVO und Zugang zu den Dokumenten nach Art. 6 BGD.
- f) Die Aufhebung des Stadionverbots wurde fedpol weder von der FC Basel 1893 AG noch von der Swiss Football League mitgeteilt.
- g) Mit Brief vom 12. November 2007 hat der Gesuchsteller die von fedpol mit Einschreiben vom 5. November 2007 eingeforderte Ausweiskopie nachgereicht.

und erwogen:

- h) In HOOGAN dürfen gemäss Art. 24a Abs. 2 BWIS Informationen über Personen, gegen die Massnahmen wie Stadionverbote oder Massnahmen nach den Artikeln 24b–24e BWIS verhängt worden sind, aufgenommen werden. Dies unter den Bedingungen, dass
  - a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
  - b. die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
  - c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.Gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS prüft fedpol, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

- i) Art. 21h Abs. 1 Bst. a VWIS bestimmt, dass in HOOGAN Daten von Personen erfasst werden, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde (Bst. e) und die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben (Bst. f). Art. 21a Abs. 2 VWIS legt fest, dass als gewalttätiges Verhalten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Stadien oder Hallen gilt. In Art. 21b Abs. 1 VWIS wird schliesslich ausgeführt, dass sowohl polizeiliche Anzeigen, wie auch bereits glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei als Nachweis des gewalttätigen Verhaltens ausreichen. Durch die vorliegende polizeiliche Anzeige gegen den Gesuchsteller wegen der unter a) genannten Tatbestände und die Verhängung des Stadionverbots wegen derselben ist die Erfassung des Gesuchstellers in HOOGAN rechtmässig.
- j) Da fedpol weder von der FC Basel 1893 AG noch von des Swiss Football League über die vom Gesuchsteller eingereichte Aufhebung des Stadionverbots informiert wurde, hat fedpol von seinem Prüfrecht gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS Gebrauch gemacht. Aus dieser Prüfung resultierte, dass die FC Basel 1893 AG das Stadionverbot tatsächlich mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 aufgehoben und mit dem unter Buchstabe d) genannten Zusatz versehen hat.
- k) Aufgrund der Aufhebung des Stadionverbots werden die Daten zum Gesuchsteller in HOOGAN auf einen inaktiven Modus gesetzt. Das bedeutet, dass der Eintrag des Gesuchstellers nur noch für die HOOGAN-Verantwortlichen des Bundes und der Kantone sichtbar und als inaktiv gekennzeichnet ist. Der Eintrag von Herrn Pyro Man wird jedoch nicht gelöscht, da die Voraussetzungen für den Eintrag nach wie vor gegeben sind - das Stadionverbot wurde aufgrund gewalttätigen Verhaltens des Gesuchstellers ausgesprochen. Der DAP löscht gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS nur solche Einträge, die unrichtig oder unerheblich sind.
- l) Gemäss Art. 21m VWIS werden Personendaten drei Jahre nach Ablauf der zuletzt verfügten Massnahme, jedoch spätestens zehn Jahre nach deren Eintrag gelöscht. Wird gegen den Gesuchsteller keine Massnahme mehr verfügt, werden seine Daten folglich am 5. September 2010 aus HOOGAN gelöscht.
- m) Art. 8 DSG bezeichnet kein Einsichts- sondern ein Auskunftsrecht. Demnach muss der Dateninhaber der auskunftsuchenden Person mitteilen:
  - a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;
  - b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.
 Mit dem Schreiben des DAP vom 9. Oktober 2007, worin der Gesuchsteller über die Aufnahme in HOOGAN informiert wurde, wurde dieser Auskunftspflicht Genüge getan.
- n) Die Bearbeitung und der Zugang zu Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN werden spezialgesetzlich durch das BWIS und die VWIS abschliessend geregelt. Das BGÖ ist somit im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Demnach wird verfügt:

1. Dem Löschgesuch vom 31. Oktober 2007 wird nicht entsprochen.
2. Dem Gesuch um Aktenauskunft vom 31. Oktober 2007 wurde entsprochen.
3. Es werden keine Kosten auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesamt für Polizei (fedpol)



Dr. Adrian Lobsiger  
**Stabschef**

Verfügung eingeschrieben zu eröffnen: Herrn Pyro Man, St. Jakobs-Strasse 295, 400 Basel